

Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen
für Opfer terroristischer und extremistischer Taten
aus dem Bundeshaushalt
(Kapitel 0718 Titel 681 02 und 681 01)

Präambel

Es ist Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaats und einer pluralen Gesellschaft, terroristische und extremistische Taten zu ächten und zu verhindern. Da sich diese Taten nicht gegen den Einzelnen, sondern gegen den Staat und die Gesellschaft insgesamt richten, steht der Staat gegenüber Opfern in einer besonderen Verantwortung.

Als Akt der Solidarität und Humanität ist es daher auch Aufgabe des Staates, Opfern terroristischer und extremistischer Taten zu helfen. Mit Härteleistungen soll Opfern im Einzelfall finanziell schnell und unkompliziert Unterstützung zuteilwerden. Die Betroffenen sollen die Leistung im Einzelfall als freiwillig übernommene Soforthilfe des Staates erhalten, wenn es der Billigkeit entspricht.

§ 1 Voraussetzung für die Härteleistungen

- (1) Härteleistungen werden gegenüber Opfern terroristischer Taten für den Verlust naher Angehöriger oder für Körper- oder Gesundheitsverletzungen erbracht.
- (2) Härteleistungen werden gegenüber Opfern extremistischer Taten für den Verlust naher Angehöriger, für Körper- und Gesundheitsverletzungen, erhebliche Beleidigungen oder erhebliche Bedrohungen von Einzelpersonen erbracht.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Härteleistungen sollen einen Akt der Solidarität der Gesellschaft mit den Opfern darstellen und Signalwirkung haben. Eine weite Auslegung zu Gunsten der Opfer und eine grundsätzlich großzügige Handhabung entsprechen der Absicht des Richtliniengebers und des Deutschen Bundestags bei Bereitstellung der Mittel im Haushalt.
- (2) Für die Bewilligung von Härteleistungen ist nicht erforderlich, dass die Opfer bedürftig sind.
- (3) Soweit das Opfer zweckidentische Leistungen von anderen erlangen kann, werden diese bei der Bewilligung von Härteleistungen angerechnet. Hierunter fallen insbesondere Ansprüche gegen öffentliche Stellen wie gegen Träger des sozialen Entschädigungsrechts und gegen private Einrichtungen wie Versicherungen. Absatz 5

Nummer 3 bleibt unberührt. Sofern die Täterin oder der Täter bereits eine zweckdienliche Leistung an das Opfer erbracht hat, so ist diese ebenfalls anzurechnen.

- (4) Wird eine terroristische oder extremistische Tat im Inland durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Härteleistungen nach § 5 Absatz 1 bis 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 7 Absatz 1 und 3 dieser Richtlinie erbracht. Sofern Leistungen durch den Entschädigungsfonds nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes oder die Kfz-Haftpflichtversicherung bereits erbracht wurden, sind diese anzurechnen.
- (5) Bei der Bewilligung von Härteleistungen werden nicht angerechnet:
 1. Entschädigungszahlungen ausländischer Stellen für Opfer terroristischer Taten, soweit es sich nicht um Bestattungskosten handelt,
 2. Leistungen aus Stiftungen oder Entschädigungsfonds der Länder,
 3. Schmerzensgeldzahlungen, die von einer vom Opfer selbst finanzierten Versicherung gezahlt werden,
 4. Spenden Drittersowie vergleichbare Leistungen.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Härteleistungen erfolgen durch das Bundesamt für Justiz, in dessen Haushalt die Mittel eingestellt werden. Die Hilfe soll so schnell und unbürokratisch wie möglich geleistet werden. Die Anträge sind als Eilfälle vorrangig zu bearbeiten.
- (2) Härteleistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. In dem Antrag soll das Opfer
 1. sich mit der erforderlichen Übermittlung seiner personenbezogenen Daten von anderen öffentlichen oder an andere solche Stellen einverstanden erklären und
 2. eventuelle gleichartige Ersatzansprüche gegen Dritte in Höhe der ausgezahlten Härteleistung an die Bundesrepublik Deutschland abtreten.
- (3) Ist das Opfer ausnahmsweise nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen, kommt eine Leistung auch dann in Betracht, wenn eine andere Person für das Opfer den Antrag stellt, ohne hierzu bevollmächtigt zu sein.
- (4) Eine Härteleistung kann bewilligt werden, soweit ihre Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden können. Hierfür gelten die Regeln des Freibeiwes.
- (5) Die nach Absatz 2 Nummer 2 abgetretenen Ansprüche des Opfers macht das Bundesamt für Justiz nach allgemeinen Regeln geltend.

§ 4 Antragstellerinnen und Antragsteller

- (1) Härteleistungen können bewilligt werden an
 1. Opfer in Deutschland begangener terroristischer und extremistischer Taten,
 2. Opfer terroristischer Straftaten, die im Ausland begangen wurden, wenn sie deutsche Staatsangehörige oder Ausländerinnen und Ausländer mit rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland sind.
- (2) Opfer im Sinne von Absatz 1 sind auch Hinterbliebene einer bei einer solchen Tat getöteten Person sowie Nothelferinnen und Nothelfer im Sinne von § 32 des Strafgesetzbuchs. Hinterbliebene im Sinne dieser Richtlinie sind Ehegattinnen und Ehegatten¹, Eltern, Kinder sowie Geschwister einer durch eine terroristische oder extremistische Tat getöteten Person. Andere Personen können Hinterbliebene in diesem Sinne sein, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie zum Zeitpunkt der terroristischen oder extremistischen Tat in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis zu der getöteten Person standen, das in seinem tatsächlich gelebten Zuschnitt einem der vorgenannten Näheverhältnisse entspricht.
- (3) Dritte, die im Rahmen der Erfüllung dienst- oder arbeitsrechtlicher Pflichten im Einsatz gegen terroristische oder extremistische Taten oder anlässlich solcher Taten geschädigt wurden, erhalten grundsätzlich keine Leistungen nach dieser Richtlinie.

§ 5 Härteleistungen im Todesfall

- (1) Hinterbliebenen können Härteleistungen für den Verlust einer oder eines nahen Angehörigen sowie zur Abmilderung eines möglichen Unterhaltsverlusts bewilligt werden.
- (2) Die Pauschale für den Verlust einer oder eines nahen Angehörigen beträgt bei Hinterbliebenen, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind verloren haben, 30 000 Euro, für Hinterbliebene, die einen Geschwisterteil verloren haben, 15 000 Euro.
- (3) Die Pauschale zur Abmilderung eines möglichen Unterhaltsverlusts beträgt für hinterbliebene Ehegattinnen oder Ehegatten 25 000 Euro. Hinterbliebene Kinder erhalten
 1. wenn sie bei Tötung des Elternteils bis zu 6 Jahre alt waren: 45 000 Euro,
 2. wenn sie bei Tötung des Elternteils 7 bis 12 Jahre alt waren: 35 000 Euro,
 3. wenn sie bei Tötung des Elternteils 13 bis 18 Jahre alt waren: 25 000 Euro.

¹ Gemäß § 21 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) gelten Regelungen zu Ehegattinnen / Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, entsprechend für Lebenspartnerinnen / Lebenspartner und Lebenspartnerschaften, wenn nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Pauschale für ein Grabmal oder eine alternative Bestattungsform beträgt 2 000 Euro. Im Übrigen werden bei einer Tat im Inland Bestattungskosten nicht ersetzt. Bei einer Tat im Ausland können Härteleistungen für Bestattungskosten bis zu der in § 1 Absatz 1 des Opferechtschädigungsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Höhe übernommen werden.

§ 6 Härteleistungen bei Verletzungen

- (1) Verletzten Opfern können Härteleistungen zum Ausgleich immaterieller Schäden für gesundheitliche Beeinträchtigungen oder für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts bewilligt werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen können auch Härteleistungen zur Abmilderung möglicher Nachteile beim beruflichen Fortkommen bewilligt werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Höhe einer Härteleistung für die immateriellen Schäden sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bei der Festsetzung von Schmerzensgeldern und die mit der Bereitstellung der Mittel verbundenen Ziele zu berücksichtigen.
- (3) Zur Abmilderung möglicher Nachteile beim beruflichen Fortkommen wird eine Pauschale gezahlt. Diese beträgt bei nachgewiesener dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, die kausal auf die Tat zurückzuführen ist, 20 000 Euro. Bei geringerer Dauer der Arbeitsunfähigkeit beträgt die Pauschale entsprechend weniger.

§ 7 Härteleistungen für Reisekosten und Teilnahme am Prozess

- (1) Nahen Angehörigen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3) von verletzten oder getöteten Personen kann eine einmalige Härteleistung bewilligt werden, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Tat zum Tatort reisen und sich vor Ort um die schwer verletzte im Krankenhaus befindliche Person oder die Beerdigung bzw. Überführung der getöteten Person kümmern.
- (2) Opfern, die sich dem Strafverfahren im Inland gemäß § 395 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1, § 396 der Strafprozessordnung als Nebenklägerin oder Nebenkläger angeschlossen haben und an der Hauptverhandlung teilnehmen, kann hierfür eine einmalige Härteleistung bewilligt werden.
- (3) Die Pauschale beträgt bei Anreisen pro Person
1. ab 50 km 100 Euro,
 2. ab 150 km 300 Euro,
 3. ab 350 km 600 Euro,
 4. ab 750 km 900 Euro,
 5. ab 1 000 km 1 200 Euro.

§ 8 Ausschlussgründe

Leistungen nach dieser Richtlinie sind regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis im Einzelfall nicht besteht und es nicht der Billigkeit entspricht, eine Härteleistung zu bewilligen. Dies ist insbesondere bei wechselseitig begangenen extremistischen Übergriffen anzunehmen oder bei antragstellenden Personen, die mit ihrem eigenen politischen Engagement die verfassungsmäßige Grundordnung aktiv bekämpfen oder sich aktiv gegen die Grundwerte der pluralen Gesellschaft richten.

§ 9 Rücknahme der Bewilligung und Rückforderung von Leistungen

Im Hinblick auf eine Rücknahme der Bewilligung und eine Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Härteleistungen gelten die §§ 48, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

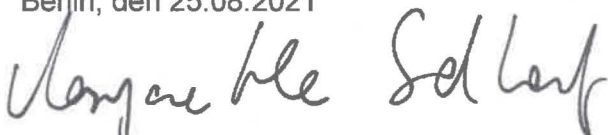
§ 10 Information von Betroffenen und Öffentlichkeit

Das Bundesamt für Justiz unterrichtet Öffentlichkeit und Betroffene über die Möglichkeit, Härteleistungen zu erhalten.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) § 7 Absatz 2 und 3 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt die Richtlinie am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten vom 21. Dezember 2006 und die Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.
- (2) Für terroristische und extremistische Taten gilt § 7 Absatz 2 und 3, wenn die Hauptverhandlung nach dem 1. Januar 2021 durchgeführt wird oder worden ist. Im Übrigen gilt die Richtlinie für nach ihrem Inkrafttreten verübte terroristische und extremistische Taten. Für zuvor verübte Taten bleibt es bei der Anwendung der bis dahin geltenden Richtlinien.

Berlin, den 25.08.2021



(Dr. Margaretha Sudhof)

Staatssekretärin